

Stadt **CHEMNITZ**

Datum	05.04.2006
Nr. ¹⁾ :	

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Zschocke, Volkmar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Name, Vorname

Stadt Chemnitz - Dezernat 5				
EINGANG				
- 7. APR. 2006				
Reg.-Nr. 126 Neu				Sekr.
41	51	52	53	Ref.

Frage:**Betriebspraktika von Schülern öffentliche Mittelschulen, allgemein bildender Gymnasien und Förderschulen: Kostenübernahme Fahrtkosten bei Empfängern von Leistungen nach SGB II / XII**

Gemäß § 1 (8) der Schülerbeförderungskostensatzung der Stadt Chemnitz erfolgt die Kostenübernahme nur anteilig für den Weg auf dem Territorium der Stadt Chemnitz, wenn sich der Praktikumsort außerhalb von Chemnitz befindet. Fahrten außerhalb von Chemnitz und Sachsen müssen von den Eltern finanziert werden.

Das Schulgesetz des Freistaates Sachsen beschreibt den Rechtsanspruch eines jeden jungen Menschen auf eine, seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

1. Welche Möglichkeiten haben junge Menschen/Familien, Fahrtkosten zu Praktikumsorten außerhalb von Chemnitz oder Sachsen erstattet zu bekommen, wenn die wirtschaftliche Lage der Eltern auf Grund von Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII diese Kostenübernahme nicht erlaubt?
2. Sind der Stadtverwaltung Chemnitz Kommunen bekannt, die in solchen Fällen Fahrtkosten zu Praktikumsorten außerhalb des kommunalen Territoriums bzw. außerhalb des jeweiligen Bundeslandes erstatten?
3. Wäre eine solche Erstattungsregelung für Fahrten außerhalb von Chemnitz bei Leistungsempfängern SGB II/XII oder Chemnitz-Pass Inhabern in der Chemnitzer Schülerbeförderungskostensatzung rechtlich zulässig?


Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 1

Allgemeine Verwaltung, Personal, Organisation,
Informationsverarbeitung, Wahlen und Statistik,
Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Feuerwehr, Schulen, Archiv



Stadt **CHEMNITZ**

C Stadt Chemnitz • Dezernat 1 • 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 02.05.2006

Unser(e) Zeichen/Az
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Fraktionsvorsitzenden
Herrn Volkmar Zschocke

Ratsanfrage m/13/2006 vom 06.04.2006

Sehr geehrter Herr Zschocke,

gemäß § 23 Abs. 3 Schulgesetz des Freistaates Sachsen ist die Kreisfreie Stadt Chemnitz als Schulträger auch Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg. Alle erforderlichen Einzelheiten, u. a. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, werden gemäß § 4 der Gemeindeordnung in einer Satzung geregelt.

Diese Einzelheiten sind Inhalt ihrer Schülerbeförderungskostensatzung, u. a. auch die Fahrtkostenerstattung für Betriebspraktika an kommunalen Schulen der Stadt.

Zur Frage 1:

Im § 7 der o. g. Satzung sind für die Gewährung des Erlasses des Eigenanteils an den Schülerfahrtkosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen enthalten. Wenn die Eltern/Sorgeberechtigten bzw. die Schülerin/der Schüler einen Antrag auf Erlass des Eigenanteils an den Schülerbeförderungskosten gestellt haben und dieser genehmigt wurde (Nachweis über laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII), werden ihnen auch die Kosten für die Fahrten zum Betriebspraktikum auf dem Territorium der Stadt Chemnitz erstattet. Die Übernahme von Fahrtkosten außerhalb von Chemnitz wird damit ausgeschlossen. Schüler, die eine Schuljahreskarte besitzen, nutzen diese auch während des Betriebspraktikums.

Bisher gab es in der Stadt Chemnitz nur wenige Fälle, in denen Fahrtkosten für ein Betriebspraktikum außerhalb der Stadt abgerechnet wurden. Unter diesen befand sich bisher kein ALG-II- bzw. Sozialhilfeempfänger.

In den Regelsätzen bzw. -leistungen für Sozialhilfe ist ein Aufwandsbetrag von 5,56 % v. H. für Beförderungsleistungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln enthalten. Diese Summe (18,40 €) ist allerdings nicht zum Zwecke des Unterrichtsbesuches vorgesehen. Hier ist die Sozialhilfeleistung nachrangig, da die Trägerschaft für die notwendige Schülerbeförderung und die Kostenerstattung im Schulgesetz des Freistaates Sachsen und in einer Satzung der Stadt geregelt werden.

Telefon 0371 488-1910
Fax 0371 488-1991
E-Mail d1@stadt-chemnitz.de
Internet www.chemnitz.de

kein Zugang für
elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente

Erreichbarkeit
Bus und Straßenbahn
Haltestelle: Zentralhalte-
stelle

Wirtschaftsregion
Chemnitz - Zwickau

Zur Frage 2:

Es wurden die Satzungen von drei kreisfreien Städten und vier Landkreisen daraufhin geprüft und telefonisch Verbindung zu einigen Trägern der Schülerbeförderung aufgenommen. Das Ergebnis ist, dass in drei Satzungen keine Regelungen zu Betriebspraktika enthalten sind, in drei Satzungen Regelungen zu diesen Praktika ganz ausgeschlossen werden und in einer Satzung (Stadt Zwickau) die Regelung wie in Chemnitz enthalten ist.

Bei den Trägern der Schülerbeförderung gibt es unterschiedliche Auffassungen dazu. Landkreise regeln diesbezüglich nichts, da sie der Meinung sind, dass die Fahrten zum Betriebspraktikum Unterrichtswege sind und damit die jeweilige Gemeinde als Schulträger die Kostenfrage klären muss.

In Dresden und in Leipzig geht man grundsätzlich davon aus, dass es innerhalb der Stadt genügend Angebote für die Betriebspraktika der Schüler gibt. In Leipzig erhalten die Schüler, die keine „Schülercard“ besitzen, für die Zeit des Praktikums vom städtischen Verkehrsbetrieb eine kostenlose „Schülerpraktikumscard“. Damit können auch noch Hauptverkehrslinien etwas außerhalb von Leipzig genutzt werden. Ansonsten werden keine weiteren Kosten übernommen.

In Dresden müssen die Schulen zusätzliche Kosten für Schüler, die keine Schuljahreskarte besitzen, über das Budget der Schule für Unterrichtswege decken. Die Schulen beantragen jährlich die notwendigen Kosten beim Schulverwaltungsamt.

Es ist kein Träger der Schülerbeförderung bekannt, der Fahrtkosten zu Praktikumsorten außerhalb seines Territoriums bezahlt.

Zur Frage 3:

Eine derartige Regelung wäre rechtlich möglich, allerdings muss man darauf hinweisen, dass damit erhöhte Ausgaben für die Stadt Chemnitz entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

i.v.


Berthold Brehm
Bürgermeister